



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit eines
Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune
(Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG)

(vom 08.04.2024)

Berlin, 30.04.2024

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs.....	4
2. Stellungnahme im Einzelnen.....	5
Zu Artikel 1 Nummer 6	5
Hausarztzentrierte Versorgung	5
§ 65a SGB V	5
Zu Artikel 1 Nummer 8	6
Versorgungspauschale und Vorhaltepauschale.....	6
§ 87 SGB V	6
Zu Artikel 1 Nummer 9	7
Entbudgetierung der hausärztlichen Vergütung.....	7
§ 87a SGB V	7
Zu Artikel 1 Nummer. 11 Buchstabe b.....	8
Änderung der Vorgaben zur jährlichen Berichterstattung des G-BA zur Bearbeitung von Themen.	8
§ 91 Abs. 11 SGB V	8
Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a.....	8
Einführung von Beteiligungsrechten in Bezug auf Hebammen und Ergänzung der stellungnahmeberechtigten Kreise.....	8
§ 92 Abs. 1b SGB V	8
Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b	9
Rolle der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft im G-BA.....	9
§ 92 Abs. 3a SGB V.....	9
Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstaben a sowie c bis i	9
§ 92 Abs. 1b; Abs. 1c; Abs. 4; Abs. 5; Abs. 6; Abs. 6a-c, Abs. 7b; Abs. 7c; Abs. 7g SGB V	9
Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe j.....	10
Antrags- und Mitberatungsrecht für die Berufsorganisationen der Pflegeberufe.....	10
§ 92 Abs. 7h SGB V neu.....	10
Zu Artikel 1 Nummer 14.....	11
Mitentscheidungsrecht der Länder in Zulassungsfragen	11
§ 96 Abs. 2a SGB V.....	11
Zu Artikel 1, Nr. 15:	11
Bildung einer neuen bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe (PT Kinder und Jugendliche)	11
§ 101, Absatz 4a SGB V.....	11

Zu Artikel 1 Nummer 17.....	12
Bagatellgrenzen bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen ärztlich verordneter Leistungen	12
§ 106b, Absatz 2 SGB V.....	12
Zu Artikel 1 Nummer 22.....	13
Ausdehnung des bestehenden Antragsrechts der Patientenvertretung im G-BA auf weitere Beschlüsse zu Richtlinien sowie Einführung eines temporären Vetorechts.....	13
§ 140f Abs. 2 SGB V.....	13
Zu Artikel 1 Nummer 24.....	14
Monitoring der Nutzung der ePA durch die Krankenkassen.....	14
§ 271f Abs. 4 Nr. 7b SGB V	14
4. Ergänzender Änderungsbedarf	15
Regelungen zu investorenbetriebenen medizinischen Versorgungszentren (iMVZ).....	15
§§ 95, 103, 135b SGB V, § 32 Ärzte-ZV Begrenzung der Übernahme von medizinischen Versorgungszentren durch fachfremde Finanzinvestoren	15

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der vorliegende Referentenentwurf hat im Vergleich zu vorab bekannt gewordenen Entwurfsfassungen deutliche Kürzungen erfahren, sodass die im Titel suggerierte Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune kaum noch nachvollziehbar ist. Kernstück vormaliger Entwürfe war eine strukturelle Weiterentwicklung der ambulanten Versorgungslandschaft, die nun entfallen ist.

Viele der ursprünglichen Vorschläge waren u. a. aufgrund nicht notwendiger Komplexitätssteigerungen durch die Einführung von Parallelstrukturen und unklare Aufgabenabgrenzungen der verschiedenen Versorgungsformen kritisch zu bewerten. Insofern bietet die Herausnahme der bisher vorgesehenen Regelungen die Chance, zu besseren Lösungen für eine **nachhaltige Stärkung der ambulanten Versorgung** zu kommen. Der 128. Deutsche Ärztetag 2024 befasst sich dieses Jahr mit dem Schwerpunktthema „Gesundheitsversorgung der Zukunft – mehr Koordination der Versorgung und bessere Orientierung für Patientinnen und Patienten“. Dabei werden strukturelle Ansätze zur Zugangs- und Versorgungssteuerung, zu interprofessioneller und sektorenverbindender Versorgung sowie zu ausgewiesenen Behandlungspfaden beraten, um zu Lösungsvorschlägen zu kommen, die dem zunehmenden Versorgungsbedarf in einer Gesellschaft des langen Lebens bei zugleich fortschreitendem Mangel an Ärztinnen und Ärzten und weiteren Gesundheitsfachberufen gerecht werden. Die Bundesärztekammer bietet an, die strukturelle Weiterentwicklung der Versorgung auf Grundlage dieser Beratungsergebnisse mitzugestalten.

Die Bundesärztekammer unterstützt das Anliegen des Gesetzgebers, die hausärztliche Versorgung zu stärken. Die vorgesehene Entbudgetierung, die Einführung einer **Versorgungspauschale** für chronisch kranke Patientinnen und Patienten und die **Vorhaltepauschale** sind grundsätzlich sachgerecht. Angesichts des schon heute deutlich spürbaren Mangels an Hausärztinnen und Hausärzten ist maßgeblich, dass die tatsächlich erbrachten Versorgungsleistungen nicht durch Budgets begrenzt werden, damit gewährleistet ist, dass sie ihre Patientinnen und Patienten entsprechend ihres tatsächlichen Behandlungsbedarfs versorgen können. Maßgeblich ist auch, Hausärztinnen und Hausärzte so lange wie möglich und flächendeckend in der Versorgung zu halten.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind daher ein wichtiger Schritt. Die Regelungen müssen jedoch so ausgestaltet werden können, dass sie nicht auf eine bloße Umverteilung finanzieller Mittel hinauslaufen und eine echte finanzielle und strukturelle Stärkung des ambulanten Sektors bedeuten. Der dafür erforderliche gesetzliche Rahmen muss unter enger und umfassender Einbindung ärztlicher Verbände und der Selbstverwaltungseinrichtungen entsprechend angepasst werden.

Von großer Bedeutung ist aus Sicht der Bundesärztekammer zudem, dass in einem nächsten Schritt die **Entbudgetierung** auch auf die fachärztliche Versorgung ausgeweitet wird. Hierfür liegen konkrete Vorschläge ärztlicher Verbände vor.

Die Bundesärztekammer unterstützt auch das Anliegen des Gesetzgebers, Betroffene zu Beteiligten im **Gemeinsamen Bundesausschuss** zu machen. Insofern ist die stärkere Einbeziehung der Pflege in die Beratungen des G-BA ein nachvollziehbarer Schritt. Dies muss jedoch auch für die Bundesärztekammer als einzige sektorenübergreifende Vertreterin aller Ärztinnen und Ärzte gelten. Der **Bundesärztekammer** muss ein **unmittelbares Mitberatungs- und auch Antragsrecht** zu allen Richtlinien des G-BA ermöglicht werden, in denen unabhängiger ärztlicher Sachverstand gefordert ist.

Zusätzlichen dringlichen Regelungsbedarf sieht die Bundesärztekammer in Bezug auf **investorenbetriebene medizinische Versorgungszentren (iMVZ)**. Der

Bundesgesundheitsminister hat wiederholt eine entsprechende Regelung für die Versorgungsgesetzgebung angekündigt. Konkrete Regelungsvorschläge der Bundesärztekammer sind veröffentlicht.¹

Die Bundesärztekammer hält, neben der lange überfälligen Reform des Medizinstudiums, auch eine **Erhöhung der Zahl der Medizinstudienplätze** in Deutschland für geboten. Auch diese Maßnahme hat der Bundesgesundheitsminister mehrfach angekündigt. Regelungen dazu waren in vorangehend bekannt gewordenen Arbeitsentwürfen enthalten, sind aber im Referentenentwurf nicht mehr zu finden. Auch wenn die in den Arbeitsentwürfen enthaltenen Regelungen mit Blick auf die Finanzierung (Gesundheitsfonds) und die geplante über 20-jährige Bindung der künftigen Ärztinnen und Ärzte an eine Tätigkeit im GKV-System kritisch zu hinterfragen waren, bleibt eine angemessene Erhöhung der Zahl der Medizinstudienplätze eine Verantwortung, der sich Bund und Länder nicht entziehen dürfen.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nummer 6

Hausarztzentrierte Versorgung

§ 65a SGB V

A) Beabsichtigte Neuregelung

Für die Teilnahme an einer hausarztzentrierten Versorgung sollen Versicherte künftig einen Bonus von mindestens 30 Euro von ihrer Krankenkasse erhalten. Die Krankenkasse muss für diese Leistung nachweisen, dass sich die Aufwendungen für die Boni nach spätestens drei Jahren durch Einsparungen und Effizienzsteigerungen, die durch die Teilnahme der Versicherten an der besonderen Versorgungsform erzielt werden, refinanzieren lassen. Werden entsprechende Einsparungen und Effizienzsteigerungen nicht erzielt, dürfen keine weiteren Boni gewährt werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer unterstützt das Anliegen, die hausarztzentrierte Versorgung zu stärken und Patientinnen und Patienten zu einer verbindlichen Anbindung an eine hausärztliche Praxis zu motivieren. Dies sollte auch durch entsprechende Informationskampagnen für Versicherte gefördert werden. Die Attraktivität einer solchen Anbindung dürfte insbesondere dann steigen, wenn sich durch die Teilnahme für die Patientinnen und Patienten merkbare positive Effekte bei den Versorgungsabläufen ergeben. Dies erfordert eine Stärkung der koordinativen Möglichkeiten der Hausärztinnen und Hausärzte

Die Bundesärztekammer gibt zu bedenken, dass messbare Einsparungen und Effizienzsteigerungen bereits drei Jahre nach Einführung der Bonusregelung sehr unwahrscheinlich sind. Auch sieht die Bundesärztekammer das primäre Anliegen der Maßnahme nicht in einer Kostendämpfung, sondern in der Verbesserung der Versorgungssituation der eingeschriebenen Patientinnen und Patienten. Die hausarztzentrierte Versorgung (HzV) gemäß § 73b SGB V fördert die qualitätsgesicherte und leitliniengerechte Koordinations- und Integrationsfunktion der Hausärztinnen und

¹ <https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/gesundheitsversorgung/mvz>

Hausärzte in enger Zusammenarbeit mit anderen Fachärztinnen und Fachärzten. Der Sachverständigenrat für Gesundheit und Pflege hat die Studienlage und Auswirkungen der HzV in seinem Gutachten von 2018 ausführlich dargelegt. Von der HzV profitieren insbesondere geriatrische Patientinnen und Patienten. Deren intensivere Betreuung ist ein wünschenswerter Effekt, der jedoch kurz- und mittelfristig nicht zwingendermaßen zu einer Kostenreduktion führt. Es bedarf hier daher einer sorgfältigen wissenschaftlichen Evaluation, die nicht primär auf wirtschaftliche Faktoren fokussiert.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b wird gestrichen.

Zu Artikel 1 Nummer 8

Versorgungspauschale und Vorhaltepauschale

§ 87 SGB V

A) Beabsichtigte Neuregelung

Versorgungspauschale

Der Bewertungsausschuss soll beauftragt werden, anstelle der quartalsabhängigen Versichertenpauschale für die kontinuierliche Versorgung chronisch kranker Patientinnen und Patienten eine jahresbezogene Versorgungspauschale im EBM zu beschließen. Die Versorgungspauschale soll je betroffenem Versicherten durch nur eine Arztpraxis einmal jährlich abrechnungsfähig sein und die Vergütung aller Behandlungen für das laufende Quartal, in dem der erste Arzt-/Praxis-Patienten-Kontakt stattfand, sowie für die drei darauffolgenden Quartale beinhalten.

Vorhaltepauschale

Der Bewertungsausschuss soll beauftragt werden, eine Vergütung zur Vorhaltung der zur Erfüllung von Aufgaben der hausärztlichen Grundversorgung notwendigen Strukturen, sogenannte Vorhaltepauschale, zu beschließen. Zugleich hat der Bewertungsausschuss Kriterien festzulegen, die die Vertragsärztinnen und -ärzte erfüllen müssen, damit sie diese Vorhaltepauschale abrechnen können. Zu diesen Kriterien sollen insbesondere gehören: eine Mindestanzahl von zu versorgenden Patienten je Arzt und je Quartal, Haus- und Pflegeheimbesuche, bedarfsgerechte Praxisöffnungszeiten (die regelmäßige monatliche Abendsprechstunden und ein ergänzendes Angebot von Samstagssprechstunden umfassen), die Erbringung von Leistungen, die zum Kern des hausärztlichen Fachgebietes gehören, die regelhafte Pflege der elektronischen Patientenakte und die regelmäßige Aktualisierung des elektronischen Medikationsplans. Zusätzlich soll vereinbart werden können: die Vorhaltung von Kooperationen und Netzwerken zur besseren Versorgung insbesondere von multimorbiden oder geriatrischen Patienten und die kontinuierliche Erbringung postoperativer Nachsorgen.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer begrüßt vor dem Hintergrund des schon heute deutlich spürbaren Mangels an Hausärztinnen und Hausärzten Regelungen, welche die Rahmenbedingungen für Hausärztinnen und Hausärzte verbessern und die hausärztliche Versorgung stärken.

Maßgeblich ist dabei, dass Hausärztinnen und Hausärzte zeitnah eine angemessene Vergütung erhalten, um ihre Patientinnen und Patienten entsprechend ihres tatsächlichen

Behandlungsbedarfs versorgen zu können. Maßgeblich ist aber auch, Hausärztinnen und Hausärzte so lange wie möglich und flächendeckend in der Versorgung zu halten. Laut der Ärztestatistik der Bundesärztekammer werden aus der Gruppe der Fachärztinnen und -ärzte für Allgemeinmedizin in der ambulanten Versorgung überproportional viele in den kommenden Jahren in den Ruhestand eintreten. Bereits heute sind rund 70 Prozent aller ambulant tätigen Allgemeinmediziner über 50 Jahre oder älter; Rund 19 Prozent haben das typische Renteneintrittsalter von 65 Jahren bereits überschritten und müssen in den kommenden Jahren ersetzt werden.

Es muss auch vor diesem Hintergrund dringend vermieden werden, dass die hausärztliche Vergütung eine bloße Umverteilung erfährt und dass ein Teil der hausärztlichen Praxen zukünftig Umsatzeinbußen erfährt, weil sie bestimmte Kriterien nicht erfüllen oder weil sie unwissentlich Patientinnen und Patienten behandeln, die bereits in einer anderen Praxis vorstellig waren und die Jahrespauschale entsprechend abgerechnet wurde. Auch muss ausgeschlossen sein, dass Ärztinnen und Ärzte, die besonders schwer kranke Patientinnen und Patienten mit hohem Versorgungsbedarf behandeln, finanziell schlechter gestellt sind als Ärztinnen und Ärzte, deren Patientenklientel jünger und gesünder ist. Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) hat entsprechende Szenarien aufgezeichnet. Hier gilt es, in Zusammenarbeit mit den Ärztinnen und Ärzten faire und angesichts zukünftiger Herausforderungen angemessene Vergütungsregelungen zu entwickeln und der Selbstverwaltung ausreichend Spielräume für Detailregelungen zu überlassen.

Zu Artikel 1 Nummer 9

Entbudgetierung der hausärztlichen Vergütung

§ 87a SGB V

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Leistungen der allgemeinen hausärztlichen Versorgung sollen von mengenbegrenzenden oder honorarmindernden Maßnahmen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) und der Honorarverteilung ausgenommen werden (Entbudgetierung).

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer setzt sich seit vielen Jahren für eine Entbudgetierung in der ambulanten Versorgung, und zwar für Hausärztinnen und Hausärzte wie auch für die weiteren Fachärztinnen und Fachärzte, ein. Entscheidend ist dabei, dass die Entbudgetierung so geregelt wird, dass eine vollständige Bezahlung aller erbrachten Leistungen gewährleistet ist. Auch hier muss die Expertise der Ärztinnen und Ärzte aufgegriffen werden, um sinnvolle gesetzliche Rahmenvorgaben zu schaffen, die der Selbstverwaltung eine adäquate Umsetzung und ausreichende Flexibilität zur Ausgestaltung einräumen. Angesichts des Mangels an Ärztinnen und Ärzten ist zudem eine entsprechende Regelung für alle Fachgebiete unabdingbar.

Der Mangel an Ärztinnen und Ärzten erfordert aber auch Struktur- und Prozessveränderungen, die über die Regelungsansätze des GVSG weit hinausgehen. So sollte die Entbudgetierung von Maßnahmen flankiert werden, die nachhaltige Entlastungen bei der Patientenversorgung herbeiführen. Dazu gehören verbesserte Rahmenbedingungen für koordinierende Leistungen, eine verbindliche und intelligente Versorgungssteuerung, die Stärkung der Gesundheits- und Gesundheitssystemkompetenz der Bevölkerung und eine

Förderung kooperativer, interprofessioneller und sektorenverbindender Versorgungsansätze, insbesondere unter verstärkter Nutzung digitaler Lösungen.

Zu Artikel 1 Nummer. 11 Buchstabe b

Änderung der Vorgaben zur jährlichen Berichterstattung des G-BA zur Bearbeitung von Themen.

§ 91 Abs. 11 SGB V

A) Beabsichtigte Neuregelung

Zur Beschleunigung der Verfahren im G-BA soll dessen bestehende Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung an den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages modifiziert werden. Einerseits soll die Berichtspflicht für länger dauernde Verfahren von drei auf zwei Jahre herabgesetzt werden. Andererseits soll der Umfang der Berichtspflicht und damit der Darlegungsaufwand für den G-BA etwas reduziert werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer hält die Verschärfung der Berichtspflicht des G-BA gegenüber dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages durch Ausweitung auf Verfahren, die länger als zwei Jahre dauern, für nicht zwingend geboten. Ein zügiges bzw. fristgerechtes Abarbeiten der Aufträge, die der G-BA vom Gesetzgeber erhält, ist ohne Zweifel wünschenswert. Gleichzeitig sind aber die Ansprüche an die Qualität der Methodik und der Evidenz hoch - und dies völlig zu Recht. Insbesondere wenn es im Bereich der Methodenbewertung um die Einbeziehung der Ergebnisse wissenschaftlicher Studien in die Beschlüsse des G-BA geht, die auch eine gewisse Aussagekraft im Hinblick auf die Fragestellung besitzen sollen, sind längere Bearbeitungszeiten teilweise nicht zu vermeiden. So beziehen sich die Endpunkte vieler Studien nicht nur auf kurzfristige Behandlungserfolge, sondern machen oftmals längere Nachbeobachtungszeiten von Patientinnen und Patienten notwendig, um auch zuverlässige Aussagen zu Langzeiteffekten einer Behandlungsmethode treffen zu können.

Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a

Einführung von Beteiligungsrechten in Bezug auf Hebammen und Ergänzung der stellungnahmeberechtigten Kreise

§ 92 Abs. 1b SGB V

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Neufassung des § 92 Absatz 1b soll den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene nach § 134a Absatz 1 Satz 1 ein Beteiligungsrecht bei den Mutterschafts-Richtlinien des G-BA eingeräumt werden. Wird auf dieses unmittelbare Mitberatungsrecht verzichtet, ist den betreffenden Verbänden vor der Entscheidung des G-BA wie bereits bisher nach geltendem Recht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zusätzlich sollen die einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften ein Stellungnahmerecht zu den Entscheidungen des G-BA zu den Mutterschafts-Richtlinien haben.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Ein über das bisherige Stellungnahmerecht hinausgehendes Beteiligungsrecht für die Berufsgruppe der Hebammen bei Richtlinien des G-BA zu ärztlicher Betreuung zu Schwangerschaft und Mutterschutz ist nachvollziehbar. Es schafft die Möglichkeit, sich bereits während der laufenden Beratungen im G-BA einzubringen und nicht erst gegen Ende einer Richtliniengestaltung. Dabei kann die fachliche Perspektive der Hebammen wertvolle Anregungen geben. Es sollte jedoch dafür Sorge getragen werden, dass die Fachlichkeit im Vordergrund steht und nicht berufspolitische oder wirtschaftliche Interessen. Immerhin handelt es sich ausdrücklich und ausweislich von § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 SGB V um Richtlinien zu ärztlicher Betreuung zu Schwangerschaft und Mutterschutz. Die Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten und Hebammen insbesondere im Rahmen von Geburten ist bereits gesetzlich geregelt. Die Richtlinien des G-BA sollten diese Aufgabenverteilung nicht in Frage stellen.

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b

Rolle der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft im G-BA.

§ 92 Abs. 3a SGB V

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die beratende Funktion der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft für den G-BA soll im Gesetz verankert und mit einem Aufwendungsersatz versehen werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Änderung wird ausdrücklich begrüßt. Sie stärkt die unabhängige, fachliche Beratung des G-BA im wichtigen Themenfeld der Arzneimittelversorgung.

Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstaben a sowie c bis i

Einbeziehung von Fachgesellschaften im G-BA

§ 92 Abs. 1b; Abs. 1c; Abs. 4; Abs. 5; Abs. 6; Abs. 6a-c; Abs. 7b; Abs. 7c; Abs. 7g SGB V

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Pflicht des G-BA zur Einbeziehung der jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften in Form von Stellungnahmen, die in die Entscheidungen des G-BA zu Richtlinien nach § 92 SGB V einzubeziehen sind, soll ausgeweitet werden. Im Einzelnen betrifft dies folgende Richtlinien: ärztliche Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft; medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft sowie Kryokonservierung, Maßnahmen zur Empfängnisverhütung und zum Schwangerschaftsabbruch; Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten einschließlich Durchführung organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme; medizinische Rehabilitation; Verordnung von Heilmitteln; psychotherapeutisch behandlungsbedürftige Krankheiten; Versorgung von schwer psychisch erkrankten Versicherten mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Handlungsbedarf; Versorgung von Versicherten mit Verdacht auf Long-Covid; spezialisierte ambulante Palliativversorgung; Soziotherapie; Verordnung außerklinischer Intensivpflege.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Eine stärkere Einbindung wissenschaftlicher Fachgesellschaften in die Richtliniengestaltung des G-BA ist im Sinne eines Beitrags zur weiteren Flankierung von G-BA-Beschlüssen mit wissenschaftlicher Evidenz grundsätzlich begrüßenswert. Bei der Einbindung sollte dafür Sorge getragen werden, dass das weitere Ziel einer Beschleunigung der Verfahren des G-BA dennoch erreicht werden kann.

Als weitere Anmerkung sei darauf hingewiesen, dass die geplante Einführung einer Pflicht zur Auswertung von Stellungnahmen wissenschaftlicher Fachgesellschaften nicht auf alle in § 92 SGB V genannten Richtlinien angewandt werden soll, etwa nicht auf die Bedarfsplanung, die Verordnung von Hilfsmitteln oder die häusliche Krankenpflege. Es ist nicht erkennbar, auf Basis welcher Kriterien die Vorgabe zur Einbeziehung von Fachgesellschaften getroffen worden ist. Für den Bereich Bedarfsplanung etwa hat sich in Deutschland längst ein eigener Zweig der Versorgungsforschung etabliert. Gerade hier könnte eine Zuarbeit bzw. Positionierung aus fachgesellschaftlichen Kreisen unterstützend wirken.

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe j

Antrags- und Mitberatungsrecht für die Berufsorganisationen der Pflegeberufe

§ 92 Abs. 7h SGB V neu

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das bislang bestehende allgemeine Beteiligungsrecht der Berufsorganisationen der Pflegeberufe bei Richtlinien und Beschlüssen des G-BA zur Qualitätssicherung soll auf ein Antrags- und Mitberatungsrecht erweitert werden. Zusätzlich sollen diese Rechte auf Aufgabenbereiche des G-BA über Qualitätssicherungsthemen hinaus ausgedehnt werden. Mittels Vergütungs-/Entschädigungsansprüchen nach Bundesreisekostengesetz soll der Vertretung der Pflege die Teilnahme an den Gremiensitzungen des G-BA erleichtert werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer hält das Prinzip, Betroffene zu Beteiligten zu machen, für grundsätzlich angemessen. Insofern ist die stärkere Einbeziehung der Pflege in die Beratungen des G-BA, wie es im Koalitionsvertrag angekündigt wurde, ein nachvollziehbarer Schritt. Um das oben genannte Prinzip jedoch konsequent anzuwenden, muss diese Stärkung der Rechte auch für die Vertretung der Ärztekammern bzw. für die Bundesärztekammer gelten. Die Bundesärztekammer ist vertritt sektorenübergreifend das Erfahrungswissen und den medizinisch-fachlichen Sachverstand der gesamten Ärzteschaft.

Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, auch **der Bundesärztekammer ein unmittelbares Mitberatungs- und auch Antragsrecht** zu allen Richtlinien des G-BA zu ermöglichen, in denen unabhängiger ärztlicher Sachverstand gefordert ist. Dies sollte analog auch für die Einbeziehung der spezifischen Expertise der anderen Heilberufekammern Anwendung finden.

Eine Beteiligung per Stellungnahmen oder Anhörungen ermöglicht zudem keine kontinuierlich Mitberatung über alle Phasen der Richtliniengestaltung hinweg. Folgerichtig wäre daher die Einbeziehung der Bundesärztekammer auch in die übrigen Unterausschüsse des G-BA bzw. bei den Richtlinien des G-BA nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummern 1 und 3 bis 15.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Einfügen eines § 92 Abs. 7i SGB V:

„Bei den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 15, den Richtlinien nach § 63 Absatz 3c Satz 3 und den Beschlüssen nach den §§ 136b und 136c erhält die Bundesärztekammer ein Antrags- und Mitberatungsrecht. Es wird von bis zu zwei Vertretern der Bundesärztekammer ausgeübt. Absatz 7e Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.“

Zu Artikel 1 Nummer 14

Mitentscheidungsrecht der Länder in Zulassungsfragen

§ 96 Abs. 2a SGB V

A) Beabsichtigte Neuregelung

Entscheidungen des Zulassungsausschusses sollen zukünftig nur im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde getroffen werden können. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn bei der Beschlussfassung keine entgegenstehende Erklärung abgegeben wird.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer lehnt die Regelung als Eingriff in die gemeinsame Selbstverwaltung ab. Sie führt zu mehr Bürokratie, ohne dass Verbesserungen für die Versorgung damit einhergehen.

Die funktionale Selbstverwaltung in Deutschland führt zu sachnäheren Entscheidungen. Insbesondere auch im Gesundheitsbereich hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, Versorgungsentscheidungen nicht durch Politik und Staat treffen zu lassen, sondern der gemeinsamen Selbstverwaltung zu übertragen. Daran sollte insgesamt festgehalten werden.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Streichung von Artikel 1 Nummer 14 (§ 96 Abs. 2a SGB V-E).

Zu Artikel 1, Nr. 15:

Bildung einer neuen bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe (Psychotherapie Kinder und Jugendliche)

§ 101, Absatz 4a SGB V

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Referentenentwurf sieht vor, dass psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die überwiegend oder ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuen, zukünftig eine eigene Arztgruppe bilden sollen.

Laut dem Gesetzentwurf soll der G-BA aus Versorgungsgründen Mindestversorgungsanteile für überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte sowie innerhalb dieser weiteren nach Fachgebieten differenzierte Mindestversorgungsanteile (bspw. Psychosomatische Medizin) vorsehen können. Der allgemeine bedarfsgerechte

Versorgungsgrad soll für diese Arztgruppe erstmals zum Stand vom 31. Dezember 2023 ermittelt werden und der G-BA soll die neuen Verhältniszahlen zu beschließen haben.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Es ist bedarfsgerecht und sehr zu begrüßen, dass zukünftig in der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die überwiegend oder ausschließlich Kinder und Jugendliche behandeln, in einer eigenen Arztgruppe bedarfsplanungsrechtlich behandelt werden.

Der Gesetzgeber gibt in der geplanten Neuregelung dem G-BA einen Beurteilungsspielraum zur Regelung der Ärztequote vor („kann“). Aktuell ist die Mindestquote gesetzlich im § 101, Absatz 4, für die psychotherapeutische Versorgung von Erwachsenen festgelegt. Die gesetzlich fixierte Mindestquote für psychotherapeutisch tätige Ärzte besteht in Höhe von 25 Prozent, die der G-BA aus Versorgungsgründen allerdings anpassen kann. Die gesetzliche Regelung hat sich bewährt und ist gegenüber einer Regelung durch den G-BA zu bevorzugen.

Die Gleichstellung in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit denjenigen von Erwachsenen ist geboten, zumal der Gesetzgeber die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen verbessern möchte. Eine Quote von 25 Prozent ist notwendig, da die Bedarfsplanung kleinräumiger geschehen soll und in bevölkerungsarmen Regionen Planungsbezirke vorhanden sein können, in denen nur drei oder vier Niederlassungsmöglichkeiten für Psychotherapie zur Verfügung stehen. So kann gewährleistet sein, dass auch eine ärztliche kinder- und jugendpsychotherapeutische Versorgung erfolgen kann.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Es wird vorgeschlagen, in den Gesetzestext die Sicherstellung eines Versorgungsanteils der regional maßgeblichen Verhältniszahl der überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzten von mindestens 25 Prozent aufzunehmen.

Zu Artikel 1 Nummer 17

Bagatellgrenzen bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen ärztlich verordneter Leistungen

§ 106b, Absatz 2 SGB V

A) Beabsichtigte Neuregelung

Neben dem Mindestumfang von Wirtschaftlichkeitsprüfungen ärztlich verordneter Leistungen sollen die Rahmenvorgaben zukünftig verpflichtend auch die Vorgabe zur Aufnahme einer Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 300 Euro in den Prüfvereinbarungen enthalten müssen. Bis zu diesem Betrag sollen keine Wirtschaftlichkeitsprüfungen beantragt werden können.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer unterstützt das Anliegen als einen Schritt auf dem Weg zu einer Entbürokratisierung. Es ist nachvollziehbar, die Grenze zunächst in einem niedrigen Bereich anzusetzen, sie sollte jedoch zukünftig schrittweise weiter angehoben werden, um eine wirksame Entbürokratisierung zu bewirken.

Zu Artikel 1 Nummer 22

Ausdehnung des bestehenden Antragsrechts der Patientenvertretung im G-BA auf weitere Beschlüsse zu Richtlinien sowie Einführung eines temporären Vetorechts.

§ 140f Abs. 2 SGB V

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Patientenvertretung im G-BA soll auch bei Beschlüssen zu Richtlinien nach § 63 Absatz 3c Satz 3 (Modellvorhaben zur Übertragung ärztlicher Tätigkeiten, bei denen es sich um selbstständige Ausübung von Heilkunde handelt) und bei Beschlüssen nach § 136c (Beschlüsse des G-BA zu Qualitätssicherung und Krankenhausplanung) ein Antragsrecht erhalten.

Des Weiteren soll die Patientenvertretung ein temporäres Vetorecht im Plenum des G-BA erhalten, indem einmalig eine Beschlussfassung verhindert werden kann und auf diese Weise eine weitere Beratung des Beschlussgegenstands erwirkt werden soll.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Ausweitung des Antragsrechts für die Patientenvertretung im G-BA ist im Sinne einer Stärkung der Patientenperspektive auch in diesen Themenbereich nicht zu beanstanden. Die Bundesärztekammer weist allerdings darauf hin, dass die Regelung zu den Modellvorhaben ausweislich des Eckpunktepapiers zu einem Pflegekompetenzgesetz abgeschafft werden soll.

Die Einräumung eines temporären Vetorechts bei Beschlussfassungen des G-BA würde ein neues Element in den Entscheidungsfindungsprozessen der Selbstverwaltung bedeuten. Die Idee eines Vetorechts für die Patientenvertretung ist insofern nicht neu, als dies bereits im Jahr 2018 im Zuge vorgelegter Rechtsgutachten zur demokratischen Legitimation des G-BA Erwähnung fand.

Zumindest unter pragmatischen Gesichtspunkten würde eine solche Maßnahme zugleich der an anderer Stelle zum Ausdruck gebrachten Intention des Gesetzentwurfs widersprechen, die Entscheidungsfindungen im G-BA zu beschleunigen. Abweichende Voten der Patientenvertretung zu den Beschlüssen der Trägerbanken sind etwa im Themenbereich des Unterausschuss Qualitätssicherung keine Ausnahmereischeinungen, so dass hier mehr oder weniger regelmäßig ein Zeitverlust von einem Monat resultieren würde.

Unter inhaltlichen Gesichtspunkten wäre die Maßnahme insofern zu hinterfragen, als dass damit den Trägerbanken des G-BA und den unparteiischen Mitgliedern indirekt unterstellt wird, Beschlüsse vor ihrer Verabschiedung nicht ausreichend durchdacht zu haben, weshalb ihnen ein weiterer Monat Bedenkzeit eingeräumt werden müsste. Aus Sicht der Bundesärztekammer darf regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Beschlussfassungen von den Stimmberechtigten im G-BA verantwortungsbewusst vorbereitet und wahrgenommen werden.

Ein temporäres Vetorecht ist aus Sicht der Bundesärztekammer zumindest unter praktischen Erwägungen von zweifelhaftem Nutzen. Aus Sicht der Bundesärztekammer ist die Regelung entbehrlich.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Streichung von Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b.

Zu Artikel 1 Nummer 24

Monitoring der Nutzung der ePA durch die Krankenkassen

§ 271f Abs. 4 Nr. 7b SGB V

A) Beabsichtigte Neuregelung

Anhand ausgewählter Indikatoren soll der Erfolg der Krankenkassen bei der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen zum Stand der Digitalisierung transparent gemacht werden. Die Krankenkassen sollen im Hinblick auf die elektronische Patientenakte (ePA) u. a. Informationen zur tatsächlichen Nutzung, zur Bewertung durch Versicherte oder Nutzungsabbrüche in verschiedenen Nutzungsstadien sowie zur Nutzungsintensität monitoren.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer sieht diese Vorgabe sehr kritisch.

Die elektronische Patientenakte ist eine für den Versicherten bzw. Patienten freiwillige Anwendung; es liegt in deren Entscheidung, ob und in welchen Versorgungsszenarien die ePA genutzt wird oder ob vom jederzeitigen Recht auf Widerspruch (opt-out) Gebrauch gemacht wird. Ein Nicht-Nutzen der ePA ist somit das Ergebnis selbstbestimmten Handelns des Versicherten und nicht ein Misserfolg einer Krankenkasse. Dass das Nutzungsverhalten der ePA durch den Inhaber derart kleinteilig durch eine Krankenkasse erfasst wird, schafft Misstrauen und sollte überdacht werden.

Weiterhin bedarf es zumindest in der Gesetzesbegründung einer Klarstellung, dass bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu jedem Zeitpunkt ein Zugriff auf die Inhalte der ePA durch die Krankenkasse unterbunden ist. Zudem sollte in der Gesetzesbegründung auch klargestellt werden, dass Rückschlüsse auf die Arbeitsweise von konkreten Ärztinnen und Ärzten ausgeschlossen sind.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Streichung von Artikel 1 Nummer 24.

Zum Stand der Digitalisierung im Gesundheitswesen veröffentlicht die gematik auf der Grundlage von Beschlüssen der gematik-Gesellschafterversammlung regelmäßig einen sogenannten „TI-Atlas“, der von einem, von der gematik beauftragten wissenschaftlichen Institut, mittels evaluierten Längs- und Querschnittsbefragungen aller in der Versorgung beteiligter Gruppen erstellt wird. Dieses Instrument sollte aus Sicht der Bundesärztekammer durch einen gesetzlichen Auftrag gestärkt und an ein unabhängiges Institut übertragen werden.

4. Ergänzender Änderungsbedarf

Regelungen zu investorenbetriebenen medizinischen Versorgungszentren (iMVZ)

§§ 95, 103, 135b SGB V, § 32 Ärzte-ZV Begrenzung der Übernahme von medizinischen Versorgungszentren durch fachfremde Finanzinvestoren

A) Begründung

Die hohe Dynamik bei der Gründung von iMVZ sowie iMVZ-Ketten erfordert zeitnah wirksame Rahmenvorgaben für den Betrieb von MVZ, um einerseits die Vorteile von MVZ weiter nutzen zu können und andererseits die Einflussnahme auf ärztliche Entscheidungen in iMVZ aus kommerziellen Gründen zu erschweren.

Der Bundesminister für Gesundheit hat mehrfach eine Regulierung von iMVZ in einem Versorgungsgesetz angekündigt. Jedoch wurden in den vorliegenden Referentenentwurf keine entsprechenden Regelungen aufgenommen.

B) Ergänzungsvorschlag

Die Bundesärztekammer hat am 09.01.2023 die "Positionen der Bundesärztekammer zum Regelungsbedarf für Medizinische Versorgungszentren zur Begrenzung der Übernahme von MVZ durch fachfremde Finanzinvestoren und zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und umfassenden ambulanten Versorgung" veröffentlicht. Das Papier wurde dem BMG zur Verfügung gestellt. Darin sind konkrete Formulierungsvorschläge für entsprechende gesetzliche Regelungen enthalten

(<https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/gesundheitsversorgung/mvz>), die in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen werden sollten.